

1138/AB XXII. GP

Eingelangt am 26.01.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Günther Kräuter, Kolleginnen und Kollegen haben am 26. November 2003 unter der Nummer 1133/J-NR/2003 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Geschäfte von Ministersekretären gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Die MitarbeiterInnen im Kabinett des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten üben „Organfunktionen“ im Sinne der Anfrage weder als Nebentätigkeit (§ 37 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979) noch als Nebenbeschäftigung (§ 56 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979) aus.

Das Halten von Anteilen an Unternehmen stellt in Ermangelung einschlägiger dienstrechtlicher Melde- bzw. Genehmigungspflichten keinen Gegenstand der Vollziehung im Sinne Art. 52 B-VG dar.

Zu Frage 4:

Aufträge an Unternehmen durch das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten erfolgen gemäß den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen. Es liegen keine Informationen vor, an welchen Unternehmen Mitarbeiter des Ministerbüros oder des Büros eines etwaig eingerichteten Staatssekretärs anderer Ressorts Anteile halten oder Organfunktionen bekleiden.